

Satzung des Vereins „Freunde der Grafenbergschule in Schorndorf e.V.“

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde der Grafenbergschule in Schorndorf e.V.". Er hat seinen Sitz in Schorndorf und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.). Für den Zeitraum vom 01.08.2024 bis zum 31.12.2024 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und der Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung der Grafenbergschule in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben. Der Verein ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus und die Durchführung von Maßnahmen, die im Aufgabenbereich einer modernen beruflichen Schule förderungswürdig sind. Der Verein führt zur Verwirklichung des Satzungszwecks auch eigene Lehrveranstaltungen durch.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als Mitglieder angehören: Einzelpersonen, Firmen, Vereine und sonstige Körperschaften. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - (a) Beiträgen und Zuwendungen.
 - (b) den Erträgen des Vereinsvermögens.
 - (c) Einkünften aus Lehrveranstaltungen.

III. Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - (a) der Vorstand.
 - (b) der Ausschuss
 - (c) die Mitgliederversammlung.

Vorstand und Ausschuss werden alle 2 Jahre neu gewählt.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- (a) dem Vorsitzenden
- (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- (c) Der Vorsitzende soll nicht der Schule angehören, während der Stellvertreter eine hauptamtliche Lehrkraft der Schule sein soll.
- (d) Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (e) Das Vorstandsamt wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ausnahmen hierzu sind in Ziffer III (3) ((c) dieser Satzung geregelt.
- (f) Das Amt eines Vorstands im Sinne des § 26 BGB endet grundsätzlich erst mit der Bestellung (Wahl) eines neuen Vorstands. Im Falle der Amtsniederlegung (Rücktritt) übernimmt das jeweils andere Vorstandmitglied kommissarisch dieses Amt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands.

(3) Aufgaben des Vorstands

- (a) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein in allen außergerichtlichen und gerichtlichen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstandes sind alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und des Zwecks des Vereins, soweit die Aufgaben nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Ausschusses ein und leitet diese.

- (b) Der stellvertretende Vorsitzende ist für den Lehrbetrieb des Vereins verantwortlich. Sein konkretes Aufgabengebiet wird durch eine Tätigkeitsbeschreibung im Sinne einer Geschäftsordnung geregelt. Deren Inhalt wird vom Ausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder beschlossen

- (c) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (sog. „Ehrenamtszuschale“) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach vorstehendem Absatz trifft der Ausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Ausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere

Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von längstens 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Ausschuss können per Beschluss im Rahmen der haushaltsrechtlichen und steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Weitere Einzelheiten können vom Ausschuss bei Bedarf im Rahmen einer Finanzordnung des Vereins erlassen und geändert werden.

- (4) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, dem Schulleiter und 4 weiteren gewählten Beisitzern. Gehört der Schulleiter dem Vorstand an, sind 5 Beisitzer zu wählen. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern, darunter mindestens 1 Vorstandsmitglied. Dem Ausschuss sollen Vertreter von Industrie, Handwerk und Lehrern der Schule angehören.

Der Ausschuss beschließt über

- (a) die Verwaltung des Vermögens,
- (b) Art und Höhe der Zuwendungen an die Schule, sofern dies nicht dem Vorstand obliegt,
- (c) Maßnahmen, die der Verein zur Erfüllung seines Zweckes treffen will,
- (d) Die Tätigkeitsbeschreibung des stellvertretenden Vorstands.

Ferner steht dem Ausschuss ein Vorschlagsrecht über die Kandidaten für das Amt des ersten und des zweiten Vorsitzenden sowie über die Kandidaten für den Ausschuss der folgenden Amtsperiode zu.

Der Ausschuss tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Sitzung des Ausschusses muss mindestens 7 Tage vorher durch den Vorstand schriftlich einberufen werden. Dabei genügt eine Einladung per E-Mail der Schriftform.

Über die Beschlüsse des Ausschusses wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand alljährlich schriftlich einzuberufen. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Dabei genügt eine Einladung per E-Mail der Schriftform.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt

- (a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- (b) die Entlastung des Vorstands und des Ausschusses
- (c) die Wahl des Vorstands und des Ausschusses
- (d) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand und nicht dem Ausschuss angehören dürfen und auf 2 Jahre gewählt werden.

- (e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form wie eine ordentliche Mitgliederversammlung jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Liegt auch nach der dritten Abstimmung noch Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

IV. Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Rems-Murr-Kreis mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung für die Grafenbergschule in Schorndorf zu verwenden.

Schorndorf, den 03.06.1981

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.12.2024